Rollenkarte – Staatsanwaltschaft



Einleitung

Du bist Staatsanwalt/Staatsanwältin in Musterstadt. Morgen früh steht die Hauptverhandlung zum Verkehrsunfall mit einem Löschfahrzeug an.

Angeklagt ist der Maschinist des Löschfahrzeuges, welches den Unfall ausgelöst hat.

Rahmenbedingungen

Die Hauptverhandlung wird morgen Früh im Unterrichtsraum – so realistisch wie möglich – nachgestellt. Dabei spielst du die Rolle der Staatsanwaltschaft.

Ablauf der Verhandlung:

1. Begrüßung durch den Richter / die Richterin
2. Verlesen der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft
3. Beweisaufnahme: Gutachten der Sachverständigen
4. Antrag der Staatsanwaltschaft
5. Wort der Verteidigung bzw. des Angeklagten/der Angeklagten
6. Urteilsverkündung

Aufgabenstellung

Ließ dich in den Fall ein: Zeitungsbericht, Anklageschrift

Deine Aufgabe ist die Verlesung der Anklageschrift. Stelle nach der Beweisaufnahme einen Strafantrag nach deinem persönlichen Ermessen.

TAGESSPIEGEL

Musterstadt: Feuerwehrauto rast in Linienbus - zwei Tote

Ein Löschfahrzeug rast in Musterstadt zu einem Einsatz - und rammt dabei einen Linienbus. Zwei Fahrgäste kommen ums Leben, es gibt 23 Verletzte. Ein kleiner Junge und seine Mutter werden schwer verletzt.

Stand: 01.10.2024



Auf dem Weg zu einem Brand hat ein Löschfahrzeug in Musterstadt am Mittwoch einen Linienbus gerammt. Dabei kamen nach Angaben der Polizei zwei Fahrgäste ums Leben, eine 72-jährige Frau und ein 78 Jahre alter Mann. Ein fünfjähriger Junge und seine Mutter kamen mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus. Insgesamt wurden 23 Menschen verletzt, darunter alle fünf Besatzungsmitglieder des Feuerwehrautos. Die Ermittler untersuchen nun, ob das Einsatzfahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn unterwegs war.

Das Löschfahrzeug war nach Angaben der Feuerwehr am frühen Nachmittag auf dem Weg zu einem Einsatz und fuhr auf einer vierspurigen Straße im Osten Musterstadts stadtauswärts. Als der Gelenkbus von einer Bushaltestelle auf die Straße fuhr, stießen die beiden Fahrzeuge zusammen. Dabei wurden die 72-Jährige und der 78 Jahre alte Mann so schwer verletzt, dass sie noch an der Unfallstelle starben. Der fünfjährige Junge erlitt schwere Verletzungen, wie Polizeisprecher Holger Vehren sagte. Ein Rettungshubschrauber flog das Kind in eine Klinik.

Zunächst hatte die Polizei erklärt, der Kleine schwebe in Lebensgefahr; sein Alter hatten die Beamten anfangs mit acht Jahren angegeben. Auch seine Mutter erlitt schwere Verletzungen. Drei der fünf verletzten Feuerwehrleute mussten zunächst ebenfalls im Krankenhaus bleiben. Die Wucht des Aufpralls schleuderte den Bus in den Vorgarten eines Einfamilienhauses. Der Gelenkbus kam direkt vor dem Wohnhaus zum Stehen, der hintere Teil ragte bis über den Bürgersteig auf die Straße.
Feuerwehrleute mussten sich an der Unfallstelle um ihre verletzten Kameraden kümmern. Die Windschutzscheibe des Einsatzfahrzeugs war teilweise herausgebrochen, die Stoßstange zerfetzt. Überall lagen Wrackteile verstreut. Notfallseelsorger betreuten die Fahrgäste des Linienbusses und die Einsatzkräfte. Die zuständige Feuerwehrwache liegt nur etwa 500 Meter vom Unfallort entfernt. Die Unfallstelle in der Nähe des Bahnhofs Tonndorf wurde weiträumig abgesperrt. Ein Sachverständiger sollte den genauen Hergang untersuchen.

Staatsanwaltschaft Musterstadt A.

33 Js 122387/18

A n k l a g e s c h r i f t
In der Strafsache
gegen
den Feuerwehrmann/-frau _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft _____, _____
Familienstand: _____, Staatsangehörigkeit: _____

wird angeklagt am ___.____._____ in Musterstadt den Tod von zwei Menschen durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben.

Tatvorwurf
Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, am 01. Oktober 2024 in Musterstadt durch pflichtwidriges Handeln den Tod von zwei Menschen, sowie die Verletzung von weiteren 23 Personen, fahrlässig verursacht zu haben. Der Angeschuldigte lenkte das Löschfahrzeug, bei Rot zeigender Lichtzeichenanlage, von der Florianstraße kommend in den Kreuzungsbereich der Oststraße. Hier kollidierte das Löschfahrzeug mit dem stadteinwärts auf der Oststraße fahrenden Linienbus. Der mit 37 Personen besetzte Bus sowie das mit sechs Personen besetzte Löschfahrzeug wurden beschädigt. Eine 72-jährige Frau und ein 78 Jahre alter Mann wurden hierdurch tödlich verletzt. Weitere 23 Personen wurden verletzt.

Rechtliche Würdigung
Das Verhalten des Angeschuldigten erfüllt nach Auffassung der Staatsanwaltschaft den Tatbestand der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB.

Der Tod zweier Menschen ist eingetreten, die Handlung des Maschinisten war kausal für den Zusammenstoß der Fahrzeuge. Das Risiko des Einfahrens in den Kreuzungsbereich bei Rot-zeigender Lichtzeichenanlage war für den fachkundigen Maschinisten vorhersehbar – mit kreuzendem Verkehr war zu rechnen. Mit pflichtgemäßem Verhalten – etwa einem hereintasten in die Kreuzung mit Schrittgeschwindigkeit – wäre der Zusammenstoß der Fahrzeuge und damit die Tötung der beiden Geschuldigten vermeidbar.

Hinzu kommt die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB in 23 Fällen.

Am Tattag führte der Angeschuldigte im Rahmen eines Rettungseinsatzes ein Löschfahrzeug der Feuerwehr. Im Zeitpunkt der Tat handelte der Angeschuldigte pflichtwidrig und sorgfaltswidrig, da er die gebotene Verkehrssorgfalt außer Acht ließ. Der Unfall und der dadurch hervorgerufene Tod der beiden Geschuldigten war für ihn nach allgemeiner Lebenserfahrung vorhersehbar und bei Beachtung der Straßenverkehrsordnung sowie der zum Tatzeitpunkt herrschenden Verkehrslage vermeidbar. Das Verhalten des Angeschuldigten erfüllt den Tatbestand der fahrlässigen Tötung in zwei Fällen (§222 StGB) sowie fahrlässiger Körperverletzung in 23 Fällen (§ 229 StGB). Eine Rechtfertigung nach §34 StGB oder eine Entschuldigung nach §35 StGB bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.

Vergehen gemäß §222 StGB - Beweismittel
1. Alarmdepesche der Feuerwehr.
2. Verkehrstechnisches Gutachten

ZUSATZINFORMATIONEN

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

§ 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr und die von ihr beauftragten gewerblichen Transportdienstunternehmen, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das **zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten** ist.

(8) Die Sonderrechte dürfen **nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** ausgeübt werden.

(9) Wer ohne Beifahrer ein Einsatzfahrzeug der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) führt und zur Nutzung des BOS-Funks berechtigt ist, darf unbeschadet der Absätze 1 und 5a abweichend von § 23 Absatz 1a ein Funkgerät oder das Handteil eines Funkgerätes aufnehmen und halten.

§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht **zusammen** mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn **höchste Eile geboten** ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht **allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur **zur Warnung** an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

EINSATZDEPESCHE

Einsatzstichwort: Feu2

Adresse: Nebenstraße 127
08015 Musterstadt
(Wachbezirk 1)

Anrufer: Herr Müller (01234-871245178)

Einheiten:

1_ELW 2_1
1_HLF20_1
1_DLK23_1
1_RTW_3

2_HLF20_1

Freitext

Vermutlich Kellerbrand,

Rauch im Treppenraum,

Mehrfamilienhaus, noch nicht geräumt

Info Stadtwerke

Festlegung zum Strafmaß

(Die Entscheidung liegt bei Dir!)

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) sieht als Strafmaß **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** vor.

Die konkrete Strafe hängt vom Einzelfall ab, wobei im Straßenverkehr häufig Geldstrafen oder Bewährungsstrafen (bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren) verhängt werden, während schwerere Fälle (z. B. unter Alkoholeinfluss) auch Freiheitsstrafen ohne Bewährung nach sich ziehen können.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) sieht als Strafmaß **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe** vor.

Eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) wird häufig mit einer Geldstrafe zwischen **10 und 90 Tagessätzen** geahndet, bei Ersttätern oft im unteren Bereich. Die Höhe richtet sich nach dem Nettoeinkommen (Tagessatz = 1/30 des Monatseinkommens) und der Schwere des Verschuldens. Maximal sind Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder bis zu 360 Tagessätze möglich.

Bei fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr droht nach § 229 StGB eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Typische Folgen sind zudem Punkte in Flensburg, ein Fahrverbot (bis zu 6 Monate) oder der Entzug der Fahrerlaubnis. Das Verfahren kann bei geringer Schuld eingestellt werden, oft wird Schmerzensgeld fällig

Festlegung zum Strafmaß – Minderungsgründe

(Entscheidung liegt bei Dir!)

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) wird immer dann angewendet, wenn eine Person eine Straftat begeht, um eine **akute Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut** (wie Leben, Gesundheit oder Eigentum) von sich oder anderen abzuwenden. Die Tat ist straffrei, wenn das gerettete Interesse das verletzte wesentlich überwiegt.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 35 StGB (entschuldigender Notstand) wird angewendet, wenn eine Person eine Straftat begeht, um eine **gegenwärtige, anders nicht abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** von sich selbst, einem Angehörigen oder einer nahestehenden Person abzuwenden. Der Täter handelt in einer extremen Ausnahmesituation und bleibt straffrei.